

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.151 vom 21. Oktober 2020

BS Appellationsgericht, 2020-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.151

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.151 du 21 octobre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.151 del 21 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Enteignung und Impropiation vom 26. Juni 1974 (Enteignungsgesetz, SG 740.100) ist ein Entschädigungsanspruch des Grundeigentümers wegen materieller Enteignung durch Klage bei der Expropriationskommission geltend zu machen. Gemäss § 31 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes wird die Expropriationskommission durch das Zivilgericht gewählt. In § 32 des Enteignungsgesetzes werden die Grundzüge des Verfahrens vor der Expropriationskommission aufgeführt und ergänzend die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) anwendbar erklärt. Die Entscheide der Expropriationskommission unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht (§ 38 Abs. 1 Enteignungsgesetz). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziffer 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Dieses ist somit funktionell und sachlich zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig.

1.2 Angefochten ist nicht ein Endentscheid der Expropriationskommission, sondern eine Verfügung des Präsidenten betreffend Edition von Entscheiden der Expropriationskommission respektive Einsichtgewährung in Akten aus anderen Verfahren vor der Expropriationskommission. Im Entscheid VD.2020.72 vom 20. Mai 2020 wurde in Erwägung 1.2 festgehalten, dass auch für die Anfechtung von Verfügungen der Expropriationskommission die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1928 (VRPG, SG 270.100) zur Anwendung gelangen. Daran ist festzuhalten.

E. 2

2.1 Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um eine Zwischenverfügung, da diese das Verfahren vor der Expropriationskommission nicht zum Abschluss bringt (vgl. dazu VGE 731/2008 vom 3. Juni 2009 E. 2.1). Der Verwaltungsrekurs kann sich grundsätzlich nur gegen Endentscheide richten, welche das Verfahren materiell abschliessen (VGE VD.2014.249 vom 20. März 2015 E. 2.2, VD.2009.741 vom 17. Dezember 2009 E. 1.1). Zwischenverfügungen unterliegen nur dann selbständig der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (§ 10 Abs. 2 VRPG). Dieser Nachteil muss rechtlicher und nicht nur tatsächlicher Natur sein und liegt vor, wenn das nachteilige Ergebnis auch mit einem späteren günstigeren Entscheid nicht gänzlich behoben werden kann (VGE VD.2016.247 vom 7. August 2017 E. 1.1; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277 ff., 282, mit Hinweis auf BJM 2002, S. 42 und BGE 126 I 207 E. 2 S. 210).

2.2 Der Rekurrent macht geltend, dass die angefochtene Verfügung ungenügend begründet worden und dass daher sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Die

verfügte Vertraulichkeitsauflage widerspreche dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG, SG 153.260) und dem Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren. Es liege diesbezüglich ein Endentscheid über die Geheimhaltung vor. Zudem werde sein Recht auf Akteneinsicht verletzt. Ohne diese Akteneinsicht könne er zu den Behauptungen des Beklagten nicht Stellung nehmen, weshalb er einen rechtlichen Nachteil erleiden würde.

2.3 Den Vorbringen des Rekurrenten kann nicht gefolgt werden: Sein Gesuch auf Einsichtnahme in Urteile respektive Verfahrensakten aus anderen Verfahren der Expropriationskommission erfolgt im vorliegenden Fall zur Wahrnehmung seiner Position als Kläger im vorinstanzlichen Verfahren. Entgegen seinen Ausführungen kommt deshalb auf sein Editions- respektive Einsichtsgesuch das Informations- und Datenschutzgesetz nicht zur Anwendung (§ 2 Abs. 2 IDG). Für das vorinstanzliche Verfahren und somit auch die Behandlung der Anträge des Rekurrenten gelten vielmehr die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes und ergänzend sinngemäss die Bestimmungen der ZPO (§ 32 Abs. 5 Enteignungsgesetz). Der Rekurrent weist zwar zu Recht darauf hin, dass ihm als Verfahrenspartei gemäss Art. 53 ZPO ein Anspruch auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht zusteht. Behauptete Verletzungen dieser Ansprüche können aber mit dem Endentscheid in der Sache angefochten werden. Die Beschränkung der Akteneinsicht respektive die Abweisung von Beweisanträgen hat gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge (BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 80 f.; BGer 5A_126/2019 vom 3. September 2019 E. 1.4, 5A_603/2009 vom 26. Oktober 2009 E. 3.1, 5A_211/2007 vom 16. August 2007 E. 3.1).

2.4 Entgegen den Ausführungen des Rekurrenten sind auch im vorliegenden Fall keine nicht wiedergutzumachenden Nachteile erkennbar, welche ihm bei einem Nichteintreten auf den Rekurs entstehen könnten. Dem Rekurrenten wurden die verlangten Entscheide der Expropriationskommission soweit möglich zugestellt. Es ist nicht ersichtlich, welchen Nachteil der Rekurrent aufgrund der in anonymisierter Form erfolgten Zustellung der Entscheide sowie der Auflage, diese nur für die Wahrnehmung seiner Verfahrensrechte zu nutzen, erleiden soll. Ob der Beizug von Akten aus anderen Verfahren vor der Expropriationskommission selbst oder von anderen Verwaltungsstellen für den Entscheid in der Sache erforderlich ist, wird von der Expropriationskommission bei ihrem Endentscheid zu beurteilen sein. Dagegen wird der Rekurrent bei Bedarf ein Rechtsmittel erheben und dabei auch die Rüge der unzulässigen Beschränkung seines Anspruchs auf Akteneinsicht respektive Beweisabnahme vorbringen können. Es ist nicht ersichtlich, welchen nicht wieder gutzumachenden Nachteil der Rekurrent aufgrund des vorläufigen verfahrensleitenden Entscheids des Präsidenten der Expropriationskommission erleiden sollte.

2.5 Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Präsident der Expropriationskommission seinen verfahrensleitenden Entscheid vom 27. Juli 2020 zwar kurz, aber den Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprechend begründet hat (vgl. dazu BGE 137 II 266 E. 3.2 S. 270 f., 135 III 670 E. 3.3.1 S. 677, 133 III 439 E. 3.3 S. 445 f.). Es war dem Rekurrenten zweifellos möglich, sich aufgrund dieser Begründung gegen die angefochtene Verfügung zu wehren. Es liegt deshalb keine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Rekurrenten vor.

E. 3

Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass auf den Rekurs nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Rekurrent gemäss § 30 Abs. 1 VRPG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]) dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 400.■ zu tragen. Diese wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss des Rekurrenten in gleicher Höhe verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.